



# **EINWOHNERGEMEINDE ROGGWIL**

---

## **Reglement über die Mehrwertabgabe (MWAR)**

vom 31.08.2020 / In Kraft ab 01.09.2020

---

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1. Mehrwertabgabe bei Ein-, Um- und Aufzonungen .....</b>	<b>3</b>
<i>Gegenstand der Abgabe .....</i>	<i>3</i>
<i>Bemessung der Abgabe.....</i>	<i>3</i>
<i>Verfahren, Fälligkeit und Sicherung .....</i>	<i>4</i>
<b>2. Vertragliche Mehrwertabgabe bei Materialabbau- und Deponieazonen.....</b>	<b>4</b>
<i>Abgabe bei Materialabbau- und Deponieazonen.....</i>	<i>4</i>
<b>3. Verwendung der Erträge.....</b>	<b>4</b>
<i>Verwendung der Erträge .....</i>	<i>4</i>
<i>Spezialfinanzierung.....</i>	<i>4</i>
<b>4. Vollzugs-, Schluss- und Übergangsbestimmungen .....</b>	<b>5</b>
<i>Vollzug .....</i>	<i>5</i>
<i>Inkrafttreten.....</i>	<i>5</i>

## **Reglement über die Mehrwertabgabe (MWAR)**

Die Stimmberechtigten beschliessen, gestützt auf

- Art. 142 Abs. 4 des Baugesetzes<sup>1</sup>
- Art. 37 der Gemeindeordnung 2005 (GO);

nachfolgendes Reglement:

### **1. Mehrwertabgabe bei Ein-, Um- und Aufzonungen**

Gegenstand der  
Abgabe

**Art. 1** <sup>1</sup> Sofern ein Mehrwert anfällt, erhebt die Gemeinde von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern eine Mehrwertabgabe:

- a. bei der neuen und dauerhaften Zuweisung von Land zu einer Bauzone (Einzonung),
- b. bei der Zuweisung von Land in einer Bauzone zu einer anderen Bauzonenart mit besseren Nutzungsmöglichkeiten (Umzonung),
- c. bei der Anpassung von Nutzungsvorschriften im Hinblick auf die Verbesserung der Nutzungsmöglichkeiten (Aufzonung).

<sup>2</sup> Beträgt der Mehrwert bei Einzonungen weniger als 20'000 Franken, bei Um- und Aufzonungen weniger als 50'000.00 Franken so wird keine Abgabe erhoben (Freigrenze nach Art. 142a Abs. 4 des Baugesetzes).

Bemessung der Abgabe

**Art. 2** <sup>1</sup> Die Höhe der Mehrwertabgabe beträgt:

- a. bei Einzonungen (Art. 1 Abs. 1 Bst. a hiervor und Art. 142a Abs. 1 des Baugesetzes): bei Fälligkeit der Abgabe während der ersten fünf Jahre ab Rechtskraft der Einzonung 30 % des Mehrwerts, ab dem sechsten bis zehnten Jahr ab Rechtskraft der Einzonung 35 % des Mehrwerts und ab dem elften Jahr 40 % des Mehrwerts,
- b. bei Umzonungen (Art. 1 Abs. 1 Bst. b hiervor und Art. 142a Abs. 2 des Baugesetzes): 30 % des Mehrwerts,
- c. bei Aufzonungen (Art. 1 Abs. 1 Bst. c hiervor und Art. 142a Abs. 2 des Baugesetzes): 30 % des Mehrwerts.

<sup>2</sup> Die in Abs. 1 Bst. a vorgesehene Erhöhung des Abgabesatzes ist in der Abgabeverfügung statt ab Rechtskraft der Einzonung wie folgt festzulegen:

- a. ab der Rechtskraft der Überbauungsordnung, wenn eine solche für die Überbauung notwendig ist; wird nach Art. 93 Abs. 1 BauG auf den Erlass einer Überbauungsordnung verzichtet, läuft die Frist ab dem Datum des Verzichts;
- b. ab der Vollendung der Erschliessungsanlagen (Art. 5 Abs. 2 des Grundeigentümerbeitragsdekrets<sup>2</sup>), falls deren Bau oder Ausbau noch notwendig ist und dieser nicht der Grundeigentümerschaft obliegt.

---

<sup>1</sup> BSG 721.0

<sup>2</sup> BSG 732.123.44

<sup>3</sup> Die Bemessung der Abgabe richtet sich im Übrigen nach Art. 142b Abs. 1 und 2 des Baugesetzes.

<sup>4</sup> Der verfügte Abgabebetrag unterliegt dem Teuerungsausgleich nach Massgabe des Berner Baukostenindex.

Verfahren, Fälligkeit  
und Sicherung

**Art. 3** <sup>1</sup> Das Verfahren, die Fälligkeit der Abgabe und deren Sicherung richten sich in allen Fällen nach Art. 142c-142e des Baugesetzes.

<sup>2</sup> Wird die Fälligkeit oder die Höhe der fällig gewordenen Mehrwertabgabe bestritten, ist der fällig gewordene Betrag mit einer Verfügung festzustellen.

<sup>3</sup> Im Verzugsfall sind Verzugszinsen in der Höhe von 3 % geschuldet.

## **2. Vertragliche Mehrwertabgabe bei Materialabbau- und Deponieazonen**

Abgabe bei Materialabbau-  
und Deponieazonen

**Art. 4** <sup>1</sup> Wird Land einer Materialabbau- oder Deponiezone zugewiesen, so vereinbart die Gemeinde mit den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern vertraglich angemessene Geld- oder Sachleistungen (Art. 142a Abs. 3 des Baugesetzes).

<sup>2</sup> Die Modalitäten der Erbringung der Geld- und Sachleistungen sind im Vertrag zu regeln.

<sup>3</sup> Sind Sachleistungen vorgesehen, so ist deren Wert im Vertrag festzulegen.

## **3. Verwendung der Erträge**

Verwendung der  
Erträge

**Art. 5** Die Erträge aus der Mehrwertabgabe dürfen für sämtliche in Art. 5 Abs. 1ter des Raumplanungsgesetzes<sup>3</sup> vorgesehenen Zwecke verwendet werden.

Spezialfinanzierung

**Art. 6** <sup>1</sup> Die Gemeinde führt eine Spezialfinanzierung im Sinn von Art. 86 ff. der Gemeindeverordnung<sup>4</sup>.

<sup>2</sup> Die Spezialfinanzierung wird geäufnet durch sämtliche Erträge in Form von Geldleistungen aus der Mehrwertabgabe, die der Gemeinde zufallen.

<sup>3</sup> Über Entnahmen aus der Spezialfinanzierung entscheidet unabhängig von der Höhe der Gemeinderat.

<sup>4</sup> Der Bestand der Spezialfinanzierung darf nicht negativ sein.

---

<sup>3</sup> SR 700

<sup>4</sup> BSG 170.111

#### **4. Vollzugs-, Schluss- und Übergangsbestimmungen**

Vollzug	<p><b>Art. 7</b> <sup>1</sup> Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und erlässt die gestützt auf dieses Reglement erforderlichen Verfügungen.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat schliesst allfällige Verträge nach Art. 4 ab. Im Fall von Ausgaben bleibt die Beschlussfassung durch das ausgabenkompetente Organ vorbehalten.</p>
Inkrafttreten	<p><b>Art. 8</b> Der Gemeinderat legt das Inkrafttreten dieses Reglements durch Beschluss fest.</p>

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Roggwil haben vorliegendes Reglement über die Mehrwertabgaben an der Gemeindeversammlung vom 31. August 2020 genehmigt.

#### **EINWOHNERGEMEINDE ROGGWIL**

Gemeindepräsidentin

Geschäftsleiter

sig. Marianne Burkhard

sig. Daniel Baumann

#### **Auflagezeugnis**

Der unterzeichnende Geschäftsleiter bescheinigt, dass das vorliegende Personalreglement 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde ordnungsgemäss im Anzeiger Oberaargau vom 30. Juli 2020 publiziert.

Roggwil, 7. September 2020

#### **GEMEINDEVERWALTUNG ROGGWIL**

Geschäftsleiter

sig. Daniel Baumann